



**Wasserversorgungsgenossenschaft
Hersberg Nushof Wintersingen (WHNW)**

Wasserreglement

vom 26. September 2025

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	- 4 -
§ 1	Geltungsbereich	- 4 -
§ 2	Verfügungsrecht	- 4 -
§ 3	Ausschliessliches Versorgungsrecht	- 4 -
§ 4	Technische Ausführung	- 4 -
B.	Wasserabgabe	- 4 -
§ 5	Wasserlieferung	- 4 -
§ 6	Vorrang der Trinkwasserversorgung	- 5 -
§ 7	Einschränkung der Wasserabgabe	- 5 -
§ 8	Qualität des Trinkwassers	- 5 -
§ 9	Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	- 5 -
C.	Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	- 5 -
§ 10	Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	- 5 -
§ 11	Enteignungsrecht	- 5 -
§ 12	Hydranten	- 5 -
§ 13	Haftungsausschluss	- 6 -
D.	Anschlussleitung	- 6 -
§ 14	Erstellung und Kosten	- 6 -
§ 15	Durchleitungsrechte	- 6 -
E.	Hausinstallationen	- 6 -
§ 16	Hausinstallationen	- 6 -
§ 17	Erstellung und Kosten	- 7 -
§ 18	Abnahme und Kontrolle	- 7 -
§ 19	Instandhaltungspflicht	- 7 -
§ 20	Regelmässige Spülung	- 7 -
§ 21	Haftung	- 7 -
§ 22	Duldungs- und Auskunftspflicht	- 7 -
F.	F. Bewilligungs- und Meldepflicht	- 7 -
§ 23	Bewilligung	- 7 -
§ 24	Meldepflicht	- 8 -
G.	Wassermessung	- 8 -
§ 25	Grundsatz	- 8 -
§ 26	Standort und Eigentum	- 8 -
§ 27	Auswechslung der Wasserzähler	- 8 -
§ 28	Nachprüfung	- 8 -
§ 29	Ablesung der Wasserzähler	- 8 -
§ 30	Vorübergehender Wasserbezug	- 8 -
H.	Finanzierung	- 9 -
I.	Allgemeine Bestimmungen	- 9 -
§ 31	Grundsätze	- 9 -

§ 32	Festlegung der Beiträge und Gebühren	- 9 -
§ 33	Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	- 9 -
§ 34	Zahlungsmodalitäten	- 9 -
§ 35	Verjährung	- 10 -
II.	Einmalige Beiträge und Gebühren	- 10 -
§ 36	Leitungskostenbeiträge	- 10 -
§ 37	Anschlussgebühr	- 10 -
III.	Jährliche Gebühren	- 11 -
§ 38	Grundsatz	- 11 -
§ 39	Grundgebühr und Mietgebühr für Wasserzähler	- 11 -
§ 40	Mengengebühr	- 11 -
§ 41	Pauschalen	- 11 -
I.	Schlussbestimmungen	- 11 -
§ 42	Vollzug	- 11 -
§ 43	Rechtsschutz	- 12 -
§ 44	Sanktionen	- 12 -
§ 45	Aufhebung des bisherigen Rechts	- 12 -
§ 46	Übergangsbestimmungen	- 12 -
§ 47	Inkrafttreten	- 13 -

Ingress

Der Vorstand der Wasserversorgungsgenossenschaft Hersberg Nussdorf Wintersingen (WHNW), gestützt auf § 24 lit. h der Statuten vom 26. September 2025¹ in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung im Perimeter der Wasserversorgungsgenossenschaft Hersberg Nussdorf Wintersingen (WHNW).

² Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

§ 2 Verfügungsrecht

Der WHNW steht vorbehaltlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht betreffend die Wasserversorgung im Perimeter der WHNW zu.

§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Perimeter der WHNW steht ausschliesslich der WHNW zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

³ Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Technische Ausführung

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der WHNW und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

B. Wasserabgabe

§ 5 Wasserlieferung

¹ Die Wasserversorgung liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für die Landwirtschaft, für das Gewerbe und für die Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

² Die WHNW fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslichen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

¹ GS 24.293, SGS 180

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zweitweise unterbrechen, insbesondere bei

- a) Wasserknappheit;
- b) Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten;
- c) Brandfällen; oder
- d) Ungenügender Wasserqualität.

§ 8 Qualität des Trinkwassers

Die Wasserversorgung gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)-biologischen Zusammensetzung nicht.

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Vorstand kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

¹ Die Wasserversorgung plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

² Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung auf ihren Grundstücken dulden.

§ 11 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der Wasserversorgung über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, beantragt der Vorstand der WHNW dem zuständigen Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 12 Hydranten

¹ Hydranten dürfen nur durch die Wasserversorgung und von ihr beauftragten Personen sowie durch die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die Wasserversorgung oder die von ihr beauftragten Personen die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

§ 13 Haftungsausschluss

Die WHNW haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a) auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der Wasserversorgung zurückzuführen sind; oder
- b) durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

D. Anschlussleitung

§ 14 Erstellung und Kosten

- ¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die Wasserversorgung geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.
- ² Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.
- ³ Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen und der Ersatz von Anschlussleitungen werden von der Wasserversorgung bezahlt.
- ⁴ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die Wasserversorgung auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.
- ⁵ Die Anschlussleitung ist Eigentum der Wasserversorgung.
- ⁶ Kommt eine Anschlussleitung durch Aufschüttung etc. tiefer als 1.20m zu liegen oder wird deren Unterhalt durch Bauwerke und Bepflanzung erschwert, so fallen die dadurch entstehenden Mehrkosten ganz zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers, dessen resp. deren Grundstück mit der Anschlussleitung erschlossen wird.

§ 15 Durchleitungsrechte

- ¹ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.
- ² Kommt eine Durchgangsleitung durch Aufschüttung etc. tiefer als 1.20m zu liegen oder wird deren Unterhalt durch Bauwerke und Bepflanzung erschwert, so fallen die dadurch entstehenden Mehrkosten ganz zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers, dessen resp. deren Grundstück mit der Durchgangsleitung erschlossen wird.

E. Hausinstallationen

§ 16 Hausinstallationen

- ¹ Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.
- ² Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung und ein Feinfilter eingebaut werden.
- ³ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 17 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 18 Abnahme und Kontrolle

¹ Die Wasserversorgung oder von ihr beauftragte Personen können die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.

² Die Wasserversorgung übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 19 Instandhaltungspflicht

¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

² Der Vorstand kann von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen oder den Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 20 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die Wasserversorgung regelmässige Spülungen anordnen.

§ 21 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer gewähren der Wasserversorgung oder beauftragten Personen den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

² Die Wasserversorgung kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

F. F. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 23 Bewilligung

Eine Bewilligung des Vorstandes der Wasserversorgung ist notwendig für:

- a) die Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
- b) den vorübergehenden Wasserbezug;
- c) die Nutzung von privaten Quellen;
- d) die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

§ 24 Meldepflicht

¹ Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer hat dem Brunnenmeister rechtzeitig den Bezugstermin der Liegenschaft bekannt zu geben, damit der Wasserzähler auf diesen Zeitpunkt betriebsbereit ist.

² Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmer bzw. die Baurechtsnehmerin hat der Wasserversorgung vorgängig zu melden, wenn:

- a) eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll;
- b) während längerer Zeit kein Wasser von der Wasserversorgung bezogen wird;
- c) der Besitz an der Liegenschaft ändert;
- d) Hausinstallationen geändert oder erweitert werden, die einen Einfluss auf den Wasserbezug haben.

G. Wassermessung

§ 25 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der Wasserversorgung werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

§ 26 Standort und Eigentum

¹ Die Wasserversorgung oder deren beauftragte Person bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer den Standort des Wasserzählers.

² Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der Wasserversorgung.

§ 27 Auswechslung der Wasserzähler

Die Wasserversorgung ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 28 Nachprüfung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers.

§ 29 Ablesung der Wasserzähler

¹ Die Wasserzähler werden durch die WHNW in geeigneter Form abgelesen.

² Bei Meldungen gemäss § 24 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

§ 30 Vorübergehender Wasserbezug

¹ Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die Wasserversorgung oder deren beauftragte Person.

² Bauwasseranschlüsse für Neubauten und Neuerschliessungen werden pauschal abgerechnet. Die Pauschale wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

H. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Grundsätze

- ¹ Die Wasserversorgung der WHNW wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt.
- ² Die Kosten der WHNW für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der Wasserversorgung sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden nach Abzug allfälliger Subventionen den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von:
 - a) Leitungskostenbeiträge;
 - b) Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung;
 - c) Jährlichen Grundgebühren;
 - d) Jährlichen Mietgebühren für die Wasserzähler;
 - e) Mengengebühren;
 - f) Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen.

§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren

- ¹ Die Generalversammlung der WHNW legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.
- ² Die Generalversammlung der WHNW legt die jährlichen Wassergebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement fest.
- ³ Der Vorstand der WHNW ist ermächtigt die Wassergebühren durch eine Verfügung zu erheben.

§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

- ¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Vorstand zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).
- ² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Wasseranlagen der WHNW mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Vorstand legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
- ³ Hat die Generalversammlung der WHNW den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die WHNW die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 34 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Die Leitungskostenbeiträge werden nach Einbau des Wasserzählers erhoben. Sie sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ² Leitungskostenbeiträge für unbebaute erschlossene Parzellen können den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen innert 10 Jahren seit der Erschliessung in Rechnung gestellt werden.
- ³ Die Anschlussgebühren werden nach Vorliegen der Gebäudeschätzung erhoben. Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ⁴ Die jährlichen Wassergebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

⁵ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Der Verzugszins legt die Generalversammlung im Anhang zu diesem Reglement fest.

§ 35 Verjährung

Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 7 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 36 Leitungskostenbeiträge

¹ Auf der Basis der Erstellungskosten werden die Leitungskostenbeiträge je zur Hälfte auf die Fläche und auf die Anstosslänge berechnet.

² Bei der Ermittlung des Leitungskostenbeitrages wird der Löschbeitrag der Gebäudeversicherung nicht in Abzug gebracht. Er dient der WHNW als Entgelt für ihre Vorinvestitionen.

³ Gesamtüberbauungen: Der Bauherrschaft von Gesamtüberbauungen ist es freigestellt, die notwendigen Hauptleitungen gemäss generellem Wasserleitungsprojekt erstellen zu lassen. Detailprojekte, Ausführungen und Bauabrechnung sind von der WHNW genehmigen zu lassen. Als Verursacher hat die Bauherrschaft die vollen Kosten zu übernehmen. Der Löschbeitrag der Gebäudeversicherung wird der Bauherrschaft gutgeschrieben.

⁴ Einzelliegenschaften: Ist für ein einzelnes Bauvorhaben die Erstellung einer neuen Hauptleitung gemäss generellem Leitungsprojekt notwendig, so hat die Bauherrschaft dieser Liegenschaft die vollen Kosten zu tragen. Der Löschbeitrag der Gebäudeversicherung wird der Bauherrschaft gutgeschrieben.

⁵ Anschlüsse an das Stammnetz: Liegenschaftseigentümer, deren Neuanschluss ihres Gebäudes direkt an das Versorgungsnetz der Genossenschaft gemäss den aktuellen Ausführungsplänen erfolgen kann, bezahlen einen Leitungskostenbeitrag pro m² Fläche der anzuschliessenden Parzelle. Der Leitungskostenbeitrag pro m² legt die Generalversammlung im Anhang zu diesem Reglement fest. Bei nicht ausgeschiedenen Bauparzellen wird die Nutzungsziffer von 1:5 für die Berechnung des Leitungskostenbeitrages festgelegt.

⁶ Landwirtschaftliche Betriebe: Für den Anschluss eines landwirtschaftlichen Betriebes ausserhalb der Bauzone sind die vollen Erstellungskosten der Zuleitung abzüglich allfälliger Beiträge aus Meliorationskrediten von Bund, Kanton und Gemeinde sowie der Gebäudeversicherung von der Bauherrschaft zu entrichten.

§ 37 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr für Neubauten wird aufgrund des indexierten Brandlagerwerts der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung errechnet. Bei landwirtschaftlichen Neubauten sind Jauchegruben beitragsfrei.

² Bei Ersatzneubauten wird die Anschlussgebühr erhoben für den gegenüber dem ursprünglichen Brandlagerwert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.

³ Bei Um- und Erweiterungsbauten, sofern die Erhöhung der einfachen Brandlagerschätzung bei Wohnbauten mindestens CHF 2'000 und bei landwirtschaftlichen Bauten (Jauchegruben ausgenommen) CHF 20'000 beträgt, wird der Mehrwert gemäss Gebäudeversicherung beitragspflichtig.

⁴ Wird etappenweise gebaut, werden die jeweiligen Erhöhungen innert 10 Jahren zusammengerechnet.

⁵ Bei Reduzierung des Brandlagerwerts erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

- 6 Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:
- a) Bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für Wert vermehrende Massnahmen, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen;
 - b) Bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

III. Jährliche Gebühren

§ 38 Grundsatz

- 1 Die Wassergebühr wird in Form
- a) einer Grundgebühr;
 - b) einer Mietgebühr für die Wasserzähler;
 - c) einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge; und
 - d) von Pauschalen

in Rechnung gestellt.

2 Bei Rechnungsstellung an Dritte: Die Liegenschaftseigentümer haften für die geschuldeten Wassergebühren. Auf besonderes Begehren können im gegenseitigen Einverständnis die Wassergebühren an Dritte in Rechnung gestellt werden.

§ 39 Grundgebühr und Mietgebühr für Wasserzähler

Zur Deckung der mengenunabhängigen Fixkosten der Wasserversorgung wird eine jährliche Grund- und Mietgebühr pro Wasserzähler erhoben.

§ 40 Mengengebühr

- 1 Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.
- 2 Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt. Dabei können auch die Grundgebühr und die Mietgebühr für die Wasserzähler pro rata verrechnet werden.
- 3 Lässt sich der tatsächliche Wasserverbrauch nicht feststellen, so ist der durchschnittliche Verbrauch der letzten 3 Jahre massgebend.

§ 41 Pauschalen

Allfällige Pauschalen wie insbesondere Wasserbezugsgebühren oder Bearbeitungsgebühren für Bewilligungen werden im Anhang definiert und werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

I. Schlussbestimmungen

§ 42 Vollzug

- 1 Der Vorstand der WHNW vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.
- 2 Für die Rechnungsstellung ist die vom Vorstand beauftragte Stelle zuständig.

³ Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung des Vorstandes der Wasserversorgung nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 43 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Organe der Wasserversorgung, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Vorstandes der Wasserversorgung, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 44 Sanktionen

¹ Den Mitgliedsgemeinden und Einzelgenossenschaftern sind insbesondere untersagt:

- a) jede Verschwendung von Wasser;
- b) der Verkauf von grösseren Wassermengen an Dritte;
- c) das Anbringen von Hähnen oder anderen Ausflussöffnungen vor dem Wasserzähler;
- d) sämtliches unbefugte Manipulieren an Brunnen, Hydranten, Leitungen, Schiebern und anderen zur WHNW gehörenden Einrichtungen;
- e) das unbefugte Öffnen von plombierten Hähnen, Hydranten und Wasserzählern;
- f) jede Beschädigung und Verunreinigung der Quellen, Grundwasserfassungen, Brunnstuben, Pumpwerken, Reservoirs, öffentlichen Brunnen und anderen Wasserwerksanlagen;
- g) das unbefugte Abheben von Deckeln bei Hydranten, Schiebern, Wasserzählern, Hähnen und Ventilschächten;
- h) der Wasserbezug vor Einbau des Wasserzählers.

² Durch Vergehen entstandene Schäden können durch den Vorstand der WHNW dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

~~³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Vorstand der Wasserversorgung mit einer Verfügung oder einer Busse bis zu CHF 5'000 sanktioniert werden.~~

⁴ Dem Betroffenen steht gegen Verfügungen des Vorstands der WHNW innert 10 Tagen seit Zustellung das Beschwerderecht an den Regierungsrat zu.

§ 45 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Wasserreglement der Wasserversorgungsgenossenschaft Sissach und Umgebung (WSU) vom 27. Mai 1986 wird aufgehoben.

§ 46 Übergangsbestimmungen

¹ Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

² Die Rückflussverhinderung und der Feinfilter nach dem Wasserzähler (§ 16 Abs. 2) müssen beim nächsten Ersatz des Wasserzählers eingebaut werden.

§ 47 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Beschlossen vom Vorstand der WHNW am 21. August 2025

Genehmigt an der Generalversammlung der WHNW vom 26. September 2025

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement unter Ausschluss von § 44 Absatz 3 mit Entscheid Nr. 481 vom 8. Dezember 2025 genehmigt.

Im Namen des Vorstandes der WHNW